

## N.

**Nagelschmied**, bey dem Eisen = Berg = und Hammerwerke in Oberkrain, sind die Kinder die Schulden ihrer Aeltern aus eigenem Vermögen zu zahlen nicht schuldig. (Z. IV. 615.)

**Nachsicht des Alters**, (venia aetatis.)

§. 1. Venia aetatis ist von der Personalinstanz des Mündels zu ertheilen. (Z. II. 429)

§. 2. Nachsicht des Alters ertheilt die Vormundschaftsbehörde auf Ansuchen des Minderjährigen oder der Verwandten, wenn der Minderjährige für fähig gehalten wird, nach der Erfüllung des vier und zwanzigsten Jahres seines Alters seine Geschäfte selbst zu besorgen. (Z. III. 591. Hauptst. V. S. 89)

§. 3. Jene Partheyen, welche veniam aetatis vor der, durch die untern 4. Jän. 1790 kund gemachten Wiederhöhung der dießfalligen Taxe angesucht und erhalten haben, sind nach jener Taxe zu behandeln, die damals, als sie die veniam aetatis erhielten, vorgeschrieben war. (1790 Junius 10) S. Wechsel §. 14. Artif. VIII.

**Nahmhaftmachung der Güter** kann vor vorgenommenen gerichtlichen Pfändung dem Schuldner nicht aufgetragen werden. (Z. VI. 1095. a.)

**Naturalien**, s. Erbsteuer §. 29.

**Nebenstrasse** (die auf einer) betretene Waare unterliegt dem Verfall, wenn solche auch mit einer Anweisungsbolleten begleitet ist. (Jos. 3. R. §. 94.)

**Nebenwege**, wer solche den Schwärzern anzeigt, sie auf solche führt, oder den Aufenthaltort des Aufsichtspersonals, oder der Beamten verrathet, ein dergleichen Person wird mit 50 fl. bestraft. (Jos. 3. G. §. III.)

**Negotiant** in Trieste, der durch Unglücksfälle in Zahlungsunvermögenheit gerathen, kann, wenn auch die Gläubiger mehr, als zwanzig Prozent verloren, das Regoz fortführen. (L. 161. §. 3.)

**Nellenburger** = Landgericht ist in Ansehung des Orts Rente, und aller Hegauischen Vertragsverwandten als Mittelappellation bestellt. (J. V. 875. L. 229.)

**Neubrücke** sind jene Gründe, welche nie angebauet worden sind. In dem bekannten tractatu de jur. incorp. wird gesagt, ein freyer Grund, wenn er in die Klasse der Neubrüche gehöre, gebe keinen Zehent. Es kommt hier zu erklären, was ein freyer Grund sene; jeder Dominikalgrund, das ist, ein solcher Grund, der in keinem Grundbuch einliegt, ist freyer Grund, würde also ein Zehent entrichtet werden, so müßte solchen der Eigenthümer des Grundes sich selbst bezahlen. Neubrüche aber, welche bey Gründen vorkommen, die nicht ganz frey sind, sind, wenn sie zu Aecker gemacht werden, durch fünf Jahre von Zehent frey; werden sie aber in Weingärten umgeändert, so genießen sie eine achtjährige Zehentfreyheit. In der Regel ist es verboten, einen neuen Grund zu einem Weingarten umzuschaffen, allein die Verordnung vom 19. Jun. 1754 erlaubt einem dergleichen bergigen Grund, worauf keine Frucht gebauet werden können, mit Weinreben zu bepflanzen.

**Neuerung:**

§. 1. Bringt der Beklagte in der Einrede Neuerungen an, um sich gegen die Klage zu vertheidigen; so habe es bey dem §. 55. der G. D. sein Verbleiben. (J. I. 61. a.)

§. 2. Auf Neuerungen der Replik, wenn der Beklagte freywillig darauf antwortet, ist Rücksicht zu nehmen. (F. IV. 621. e.)

§. 3. Wegen der Bewilligung, der Neuerungen zur Replik und Duplik ist eine Tagsatzung nothwendig, um nach Vernehmen der Partheyen zu erkennen. (F. IV. 621. f.)

Neufchatel, s. Konkurs. §. 104.

Nichtgebrauch einer verliehenen Befreyung zieht ihren Verlust nicht nach sich, wenn ihre Ausübung willkürlich und Niemanden nachtheilig ist. (F. III. 591. Hauptst. I. §. 20.)

Nichtkenntniß des Gesetzes, oder ein Rechtsirrtum kommt, nach geschעהener Kundmachung des Gesetzes, Niemanden zu statten, noch enthebt sie von der verwirkten Strafe. (F. III. Hauptst. I. §. 3.)

Nieder Sohenburg (in der Grafschaft) soll der Hauptfall nur von dem Vermögen des Erblassers und zwar nach Abzug der Schulden mit einem Perzent von dem reinen verbleibenden Vermögen bezogen werden. (F. V. 753.)

Niederläger im Viten Band des politischen Roder. S. Großhändler.

Niederlagsverwandte entrichten den Stämpel nach der zweyten Klasse zu 1 fl. (F. V. 776. §. 8. i)

Nonne:

§. 1. Die Ernonnen stehen unter der ordentlichen Civilgerichtsbarkeit. (F. I. 100.) S. Pflichttheil, Testament.

Normalschule:

§. 1. Von einer jeden 300 fl. reinen Vermögens betragenden Verlassenschaft, Gallizien noch ausgenommen, soll der ausgemessene Beytrag für den Normalschulfond abgenommen werden. (F. VI. 926.)

§. 2. Vorstehender Beytrag ist von den in Wien, oder einem landesfürstlichen Orte sich ergebenden Verlassenschaften jedes Mahl zu leisten, wenn auch das reine Verlassenschaftsvermögen keine

dreyhundert Gulden beträgt. (J. VI. 988.) S. Abhandlung S. 103. Stämpel frey WW.

### Notar:

- §. 1. Notarien können in Wechselfachen abvoziren. (J. I. 370.)
- §. 2. In die Aufnahme der Notare haben die Appellationsgerichte keinen Einfluß. (J. V. S. 754.)
- §. 3. Die Krönung öffentlicher Notaren steht der Landesstelle zu. (J. V. S. 760.)
- §. 4. Jenen, welche sich mit keiner landesfürstlichen Genehmigung, oder mit keinem von der Landesstelle erhaltenen Diplom ausweisen können, ist die Ausübung des Notariats in keinem Fall gestattet. (J. V. S. 760.)
- §. 5. Notariatsurkunden von den wälschen Konfinen in Tyrol sollen in das Archiv, so jedes Ortsgericht zu halten hat, hinterlegt werden. (J. V. 803.)
- §. 6. Dem Notar ist weder der Civilist, noch eine Militärperson in seinen Geschäften außsergerichtlich Rede und Antwort zu geben schuldig. (J. V. 860. a).
- §. 7. Unter die öffentlichen Urkunden gehören keine andern Notariatsinstrumenten, als die Wechselproteste. (J. V. 860. a)
- §. 8. Notariatsurkunde, deren Gegenstand keinen bestimmten Betrag enthält, bezahlt den Stämpel nach der zweyten Klasse. (J. V. 776. S. 18. 1) S. Päpstlicher Notar; Pfalzgraf.

Nothdurften sind auf Verlangen der Partheyen im mündlichen Verfahren wörtlich in das Protokoll einzutragen. (J. I. 306. i)

Notherbe, s. Mortuarium. S. 61.

### Nothwehr:

- §. 1. Derjenige, der eine Person in einer gerechten Nothwehr (Selbstvertheidigung) tödtet, kann nicht als ein Mörder angesehen werden. Doch gilt die Entschuldigung der Nothwehr  
nur

nur dann, wann der Töbter erweißt, oder sich aus den Umständen der Personen, des Orts, der Zeit gegründet schliessen läßt, daß er ohne gegebene Veranlassung von dem Getödteten auf eine Art angegriffen worden, daß er seine eigene Verwundung, oder gar den Tod mit Grunde befürchten konnte, oder wenn er erweißt, er habe sich der gewaltsamen Bertheidigung, woraus der Tod seines Nebenmenschen erfolgt ist, gebrauchet, um sein oder seines Nebenmenschen Vermögen, oder Freyheit gegen einen ungerechten Angreifer zu schützen, dessen er sich ohne Gefahr eigener Verwundung, oder Tödtung zu bemächtigen nicht im Stande war. (J. V. 611. §. 96.)

- §. 2. Wer einen Menschen zwar nur in seiner Bertheidigung getödtet, aber die angezeigten Gränzen der gerechten Nothwehr überschritten hat, macht sich des Verbrechens eines Mordes schuldig, weil er ohne Schaden und Gefahr sich dem Angriffe anders, als durch den Tod des Angreifers hätte entziehen, oder da er sich des Angreifers, ohne ihn zu tödten, hätte bemächtigen können, oder, wenn er den Angriff, gegen welchen er sich nachher zu vertheidigen hatte, unmitttelbar selbst veranlasset hätte. In solchen Fällen findet jedoch nur die Strafe zeitlichen Gefängnisses, und der öffentlichen Arbeit im ersten Grade statt, die bey besonders bedenklichen Umständen verschärfet werden kann. (J. IV. 611. §. 98.)

Anmerkung. Behandlung der Nothwehr nach der Theres. K. G. D.

§. 1. Zu einer rechtmäßigen zugelassenen Nothwehr wird erfordert.

etens Daß derjenige, so sich derselben in Rechten bedienen will, von seinem Gegentheil mit tödtlichen Waffen, oder mit anderen lebens-

gefährlichen Zeug widerrechtlich, und unverse-  
hens angefochten, überlossen, oder geschlagen,  
und also zur Gegenwehr sey genöthiget worden.  
ztes Das er sein Leib, Leben, Ehre, oder gu-  
ten Leumuth weder mit der Flucht, noch auf  
eine andere Weise habe retten können, sondern  
gezwungen seinen Feind mit dem damals zur  
Hand gestandenen Gewehr habe umbringen,  
und sein Leib, Leben, Ehre, und guten Leu-  
muth erhalten müssen.

ztes Das es gleich an dem Ort, oder Platz, wo  
der Handel entstanden, von Stund an, und  
nicht etwann über eine merkliche Zeit hernach  
geschehe; es ist aber ein solcher Bednhtigter  
mit seiner Gegenwehr, bis er geschlagen wird,  
zu warten nicht schuldig.

§. 2. Ein solcher, der sich mit guten Grund  
auf die Wohlthat der rechtlich erlaubten Gegen-  
wehr berufet, ist mit seinen Rechtsbehelfen, und  
Beweismitteln anzuhören, und ihm aller rechtliche  
Vorschub zu leisten, auch nach dem Art. 51. ge-  
machten Ausmessung zu dem ordentlichen Reini-  
gungsprozeß zuzulassen.

§. 3. Da er nun die abgedrungene Nothwehr,  
wie Rechtens ist, erweist, ist selber von aller  
Strafe, auch Schaden, und Unkosten ledig, und  
müßig zu erkennen; welches nicht nur dazumahl  
statt hat, wenn ein Mann gegen einen Mann,  
sondern auch wenn ein Mann gegen ein böses,  
gefährlich bewaffnetes Weib sich einer Nothwehr  
zu gebrauchen, oder da einer seiner Befreundten,  
oder sonst ehrlicher Leute Leben zu retten verur-  
sachet würde.

§. 4. Weil aber obbenannte zu einer rechten  
Nothwehr gehörige Stücke wegen entstehender

Verwirrung der hitzigen und zornigen Gemüther bey den Todschlägen gar selten alle beobachtet, sondern jezumeilen merklich überschritten, oder von dem Thäter nicht können bewiesen werden; dabey aber dem Richter schwer fallet, wie er sich, wenn die Nothwehr überschritten worden, zu verhalten habe; so ist im solchen Fall vor allen Dingen wegen der Ueberschreitung in Acht zu nehmen: ob der Entleibte, oder der Entleiber den ersten feindlichen Angriff gethan habe, dann so der Entleiber den Umgebrachten zum ersten angefallen, und allererst im wehrenden Kampf zur Gegenwehr wäre gedrungen worden, kann ihm die vorgeschützte Nothwehr, wenn er seinen Gegentheil ertödtet, nichts fürtragen, sondern er ist als ein Todschläger mit dem Schwerdt zu bestrafen.

§. 5. Wenn hingegen der Entleibte mit tödtlichen Waffen, oder sonst feindlich angetastet, und also den Anfang des Streits gemacht hätte; in diesem Fall, ob schon der Ertödtter nicht alles dasjenige, was zu einer rechtmässigen Nothwehr erfordert wird, beobachtet, sondern dieselbe (bevorab wenn ihm der entleibte Gegentheil an Stärke, Reckheit und Geschwindigkeit so weit überlegen gewesen wäre, daß er ihm mit einem Degen, Messer, oder andern Waffen kaum so viel, als der andere mit der Faust, oder einem Stecken auszurichten getraute) in etwas überschritten, und gegen den Entleibten sich ungleicher Wehr, und Waffen, oder eines anderen Vortheils gebrauchet hätte, soll der Richter bey solchen Umständen niemals mit der Todesstrafe vorgehen, sondern allezeit nach Maass, und Weise der überschrittenen Nothwehr eine schärfere, oder ge-

lin=

andere außerordentliche Strafe wählen. Und dieses, wenn bekannt ist, daß der Entleibte den tödtlichen Angriff gethan.

§. 6. Indem es aber an dem Beweisthum einer rechtschaffenen Nothwehr (besonders wenn ein Todschat bey der Nacht, oder an End und Dröten, wo Niemand zugegen gewesen, geschiehet) den Beschuldigten vielmals ermanglet, und sie also weder die Benöthigung, noch ihre gethane Nothwehr um besagter Ursachen willen beweisen können, und nichts destoweniger sich einer Nothwehr berühmen; in solcher Begebenheit liegt dem Richter ob, auf folgende Umstände zu sehen, nämlich auf den guten oder bösen Stand, und vorherige Aufführung beyder Personen, auf das Ort, wo der Todschat geschehen ist, auch was jeder für Gewehr, und Wunden gehabt, und wie sich jeder Theil in dergleichen Fällen, und besonders in der gegenwärtigen Begebenheit vor, und nach der That verhalten habe, welcher Theil auch nach dem, was sich vorher zwischen ihnen zuge tragen, mehr Glauben, Ursache, Bewegung, Vortheil, oder Nutzen möge gehabt haben, den andern an dem Ort, wo der Todschat geschehen, zu erschlagen, oder zu benöthigen, woraus dann ein verständiger Richter ermessen kann: ob die vorgewandte Nothwehr zu glauben sey, oder nicht.

§. 7. Wenn nun so starke Vermuthungen vorhanden, welche den Richter, der vorgeschützten Nothwehr Glauben zu geben, bewegen können, soll er nach vollführten Reinigungsprozeß (da dieser statt gehabt) den Angeschuldigten lossprechen, oder, da demselben ein genügender Gegenbeweis entgegen stände, denselben zur ordentlichen, oder nach Gestalt der Sachen zu einer außer-

fer-

ferordentlichen Strafe verurtheilen, oder aber, da die Vermuthungen, und Rechtsbehelfe für den Thäter einen halben Beweisthum ausmachten, demselben zu Erfüllung des vollständigen Beweises den Reinigungs Eid auferlegen, auch nach geleisteten Eid denselben (gegen alleiniger Erlegung der Gerichtskosten) von aller Strafe gänzlich loszählen.

§. 8. Im Fall aber die Vermuthungen gegen den Thäter sehr groß, und derselbe sonst auch ein friedhäßige, unruhige, und aufrührische Person wäre, zu der man sich eines unternommenen boshaften Mords versehen könnte, und er in der Güte die That nicht bekennen wollte, kann der Richter bey solcher Beschaffenheit weder die ordentliche Todes = weder eine willkührliche Leibsstrafe vorkehren, sondern er soll zu Erkundigung der Wahrheit gegen den Thäter mit peinlicher Frage verfahren.

§. 9. Die besondern Fragstücke sind bey einem solchen Vorfalle, wo der Todschlag von Seite des Thäters richtig ist, er hingegen bey der vorschützenden Nothwehr beharret, zu Entdeckung dessen Grundes, oder Ungrundes schicksam einzuleiten, und ungefähr also zu stellen. Ob er den Entleibten zuvor gekennet, wie lang, und von welcher Seit an. Ob sie miteinander zu thun gehabt, gehandelt, soll alles erzählen. Ob sie während der Bekanntschaft, oder sonst vor dem Todschlag sich niemahls miteinander zerkrüegt, sagt er, sie hätten sich zertragen, so folgen die weitem Fragen. Aus was Ursach? wie lang sie in Unwillen gelebt, wie sie endlich an = und voneinander gerathen, an was für einem Ort, zu was Stunde, und Zeit, sagt er bey der Nacht, folgt weiters: ob  
die

die Nacht sehr finster, oder dunkel gewesen, ob er den Entleibten sehen, und erkennen können. Ob der Anlaufende damahls geredet, geschrieen, oder stillschweigend ihn angetast, hat er geredet, ist ferner zu fragen. Was für Worte, was er ihm hierauf geantwortet, wie lang das Wortwechseln gewähret. Ob er schon mit entblößten Gewehr über ihn gekommen, oder ob er erst all-dort das Gewehr ausgezogen. Ob er seinem Gegentheil nicht füglich hätte ausweichen können, oder mit geringerer Verlegung, sagt er nein, folgt hierauf, Aus was Ursach, sagt er, er hätte weichen können, so fragt sich. Warum er es nicht gethan, wer den ersten Stoß, oder Streich geführt, wohin, ob er gemerket, das der Stich, oder Dieb so übel gerathen. Ob er denselben mit Fleiß an das tödtliche Ort geführt, und dahin zu richten verlangt. Ob damals gar Niemand auf der Gasse gewesen, oder zu den Fenstern ausgeschauet, soll dieselbe, oder solche Häuser benennen. Wenn der Entleibte gefallen, ob er liegen geblieben, und noch lebendig gewesen seye, ob er ihn darüber weiters verleget habe, oder ob er noch weiter gehen können, oder alsbald gestorben seye, wie er eines, oder das andere wisse, wo er sich alsdann hinbegeben. Und also von allen anderen Umständen, welche sich bey den Todschlägen unterschiedlich ereignen.

§. 10. Beschwerende Umstände, wegen welcher die Nothwehr insgemein nicht für erheblich zu achten ist, sind

Itens Wenn einer von Jemanden ohne Gefahr des Lebens geschlagen, oder angepactet würde (als da einer den andern mit der Hand schlägt, oder bey dem Haar raufete) und der also

Ge=

Geschlagene, oder Geraufte entleibte sodann seinen Gegentheil mit einem Messer, oder anderen Waffen; der kann sich keiner rechtlichen Nothwehr bedienen: es wäre dann, daß der Stärkere den Schwachen also hart mit Fäusten schlug, und nicht nachlassen wollte, darentwegen der Schwache aus redlichen Ursachen besorgen könnte, daß er ihn zu Tode schlagen wollte; in welchen Fall, wenn der Schwache den Nöthiger durch Gebrauchung der Waffen entleibet, und solche gefährliche Bedröhung genugsam beweiset, wird er auch dadurch als durch eine Nothwehr entschuldiget; jedoch soll der Richter hierinn einen Unterscheid der Personen, derselben Standes, höheren Würden, und Ehren halten.

2tens So einer denjenigen, der ihm allein mit Worten bedrohlich, oder sonst nur verdächtig gewesen wäre, umbrächte.

3tens Welcher seinen fliehenden, oder schon wehrlos gemachten Gegentheil, wenn er auch der Anfänger, und Angreifer wäre, ohne Noth entleibte; außer wenn der Entfliehende nur zu seinen besseren Vortheil sich in die Flucht begäbe, oder alsobald zu einen anderen Gewehr kommen, und der andere nicht wohl entweichen könnte.

4tens Wenn nach dem Zank, oder Greinhandel, bereits eine geraume Zeit, als etwann eine oder mehrere Stunden, oder Tage verlossen, und doch gleichwohl der Anfangs Beleidigte den Beleidiger hernach von neuem angreift, und erschlägt.

5tens Wenn nach geschenehen Angriff, und gestillten Zank beyde Theile voneinander gebracht, und die Sachen verglichen worden, jedoch her-

nach über eine Zeit (die seye nun kurz, oder lang) der Anfangs Beleidigte seinen vorigen Segentheil ums Leben bringt.

Stens Wenn der Ertdtete rechtmäßige Ursache gehabt, den Todschläger anzugreifen: als da Jemand einen vogelfrey erklärten, oder der Ehemann den Ehebrecher mit Waffen überfiel, oder die Gerichtspersonen, oder Gerichtsdienere einen Uebeltäter von Amtswegen zu fangen, und auf dessen Widerstand ihn mit gewehrter Hand zu Stande zu bringen trachteten, und in solgestalten Fällen der Angegriffene den rechtmässig Angreifenden ermordete.

In jetzt erwähnten Fällen soll man den Thäter mit der ordentlichen Lebensstrafe, oder nach Gestalt der hinzukommenden Umstände mit einer außerordentlichen scharfen Strafe belegen.

§. II. Milderende Umstände sind, und wird die Strafe verminderet, wenn

Stens Eine grosse Beleidigung vorhergegangen, und also allein die Maaß der gebrauchten Gegenwehr nicht gehalten worden.

Stens Wenn der Thäter eine adelige, oder rittermäßige Person wäre, ob er sich gleich mit der Flucht hätte erretten können.

Stens Wenn ein Weib einen Mann, der sie an Ehren, Leib, und Leben angegriffen, umbringt, da sie doch auf andere Weise sich von der Gefahr hätte erretten können.

Stens Da einer im wählenden Streit einen anderen, zum Beyspiel den Retter, oder aber sonst einen, der ihm an seiner Nothwehr verhinderlich wäre, entleibt; und noch in vielen anderen Fällen, so alle beyzubringen unmdglich, sondern dem vernünftigen Ermessen des

Richters anheimgestellt bleiben. (Ther. R. G. D. II. Th. Art. 84. §. 1—10.)

Nothzucht begeheth derjenige, der eine Weibsperson in der schändlichen Absicht sie zu mißbrauchen durch gewaltthätige Bindung, oder durch Gehilfen seines Lasters außer Stand setzet, seinen sträflichen Begierden Widerstand zu leisten, und der sie dann in einem solchen gewaltsamen Zustande wirklich mißbrauchet. Auch ist dieses Verbrechen schuldig, wer durch vorgezeigte mörderische Waffen und Drohung sich derselben zu gebrauchen eine Weibsperson zur Duldung der schändlichen Mißbrauchung nöthiget. Die Strafe der Nothzucht ist im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit, welche nach dem Grade der angewendeten Gewaltthätigkeit, oder des der Gemißbrauchten zugefügten Schadens zu verschärfen ist. Der beleidigten Weibsperson, welcher ihr Recht wegen der Genugthuung, und Entschädigung vorbehalten bleibt, ist zugleich auch eine dem Vermögen des Verbrechers angemessene reichliche Versorgung zu erkennen. Die Hülfsleistung bey einer Nothzucht ist mit, im zweyten Grade zeitlichen harten Gefängnisse, und öffentlicher Arbeit, so nach Beschaffenheit der Umstände auch mit Streichen verschärfet werden kann, zu bestrafen. Die Gehülfen bey einer Nothzucht sind der beleidigten Weibsperson ebenfalls zur Genugthuung, Entschädigung und Versorgung verpflichtet, so weit das Vermögen des Verbrechers allein nicht zureichen sollte. (J. IV. 611. I. §. 130 — 133.)

Anmerk. Behandlung der Nothzucht nach der Theres. R. G. D.

§. 1. Wer einer unverläumbeten Jungfrau, Wittve, oder Frau mit Gewalt, und wider ihrem Willen ihre jungfräuliche oder weibliche Ehre nimmt, der begeheth das Laster der Nothzucht.

§. 2. Die vornehmste Anzeigung zu der Nachforschung ist, wenn der Nothzüchtiger durch die genöthigte Jungfrau, Weib, oder Wittwe glaubwürdig angegeben wird.

§. 3. Die Anzeigung zur Gefängniß entstehet sodann, wenn der Richter umständlich befände, daß itens die Angeberin je, und allzeit eines ehrlichen untadelhaften Wandels, der Beinzüchtigte hingegen ein unschambarer, und solcher Mensch ist, zu dem man sich des Lasters versehen möchte. itens Die Jungfrau, Frau, oder Wittwe also bald nach der That sich dessen beklagte.

itens Solche Benöthigung durch die in Sachen verständige Weiber bezeuget; und

itens Die anderwärtig an die Hand gegebene Umstände sich also befinden würden. Welchen Falls der Richter den Nothzüchtiger gefänglich anhalten, denselben gütig befragen, und, so er dessen läugnete, vor allen Dingen mit der Genöthigten entgegen stellen solle; bekennet er hierauf die vollbrachte Missethat, so hat es ohnedem seine Richtigkeit.

§. 4. Die Anzeigen zur Inquisition ergeben sich, da

itens Der Beschuldigte entweder die That, oder begangenen Nothzwang läugnete, die Genöthigte aber beständig auf ihrer Sage verbliebe, und genugsame Anzeigen an Handen zu geben hätte; oder da

itens Ein unverläumdeter Zeug, so die Genöthigte um Hülfe hätte schreyen hören, wider den Verhafteten vorhanden wäre, und er das Widerspiel rechtmässiger Weise nicht darthun könnte, sondern stets im Lügner verharrete.

§. 5. Die Fragstücke können beyläufig folgende seyn:

Ob er nicht die N. zu ungebührlichen Werken genöthiget.

An welchem Ort.

Zu was Zeit.

Ob er mit ihr zuvor bekannt gewesen.

Wie oft er solche Uebelthat etwann mit andern Personen vollzogen.

Mit was Gelegenheit die Unthat ins Werk gerichtet worden.

Wo damahls die Leute (als Vater, Mutter, Mann, Herr, Frau, oder andere Hausleute) gewesen.

Was er Anfangs mit der Genöthigten geredet.

Ob er ihr nicht erstens mit Schankungen, hernach mit Drohworten zugesaget.

Wie dieselbe Worte gelauret.

Was sie ihm hierüber zur Antwort gegeben.

Und was etwann die Klage, und Nachforschung dem Richter mehrers an die Hand giebt.

§. 6. Zur Strafe der Nothzucht setzen Wir, daß, wenn der Verhaftete solche That in Güte bekennet, oder deren, wie Rechtens ist, überwiesen würde, derselbe soll gleich einem Räuber mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gerichtet werden.

§. 7. Beschwerende Umstände dieses Verbrechens sind:

itens Wenn einer ein unmannbares Mädchen, oder aber ein Kind nothzüchtigte; oder der Zwang mit merklichen Schaden, oder wohl gar mit tödtlicher Gefahr der geschwächten Person, oder mit Beytretung eines Ehebruchs verübet würde.

stens Wenn es von einer Person, welche anstatt der Aeltern den Kindern vorgesetzt ist, geschähe, oder in einer Blutsverwandtschaft begriffen wäre.

stens Da eine Obrigkeit, oder Verhab sich gegen seine Unterthanen, oder Pupillin dergleichen unterstände.

stens Wenn ein Diener seines Herrn Tochter, oder Frau nothzüchtigte.

stens So eine Person von schlechten Stand ein von hohen Geschlecht überwältigte.

stens Wenn er die That durch schweres Bedrohen ohne anderwärtige Gewalt von ihr erzwänge, solchen Falls ist solch schwere Bedrohung der thätlichen Gewalt gleich zu achten.

stens Wenn eine Jude eine christliche, oder Jemand eine geistliche Person schwächete, in welchen schwereren Fällen der Thäter nach der Entzähnung auf das Rad geleyet werden soll.

S. 8. Mildernde Umstände hingegen sind, und ist die Strafe leichter.

stens Wenn die Gendthigte durch sich selbst, oder andere vor vollbrachter That von dem Nothzüchtiger errettet worden.

stens Wenn einer die Frau, oder Jungfrau von darum, weil sie seinem Willen widerstebet, nur allein verwundete.

stens Wenn die That nicht völig vollbracht worden.

stens Wenn die vor nothgezüchtigt sich angebende Person der vorgeschützten Gewalt wohl hätte widerstehen können, und nach einer kleinen Gegenwehr die Unzucht mit ihr hat vollbringen lassen.

stens Sie die Gendthigte für des Nothzüchtigers Leben bittete.

stens Wenn der Thäter zwar bekennete, daß er die Nothzucht wirklich vollzogen, und Gendthigte um ihre Ehre gebracht, sie aber solches verneinte.

In solchen, und dergleichen Fällen soll nach Gestalt der Sachen der Nothzwinger, wenn er ein Ausländer, mit einem ganzen Schilling abgestrafet, und zugleich aller Erblande verwiesen, dafern es aber ein Inländer, in ein Zucht- oder Arbeitshaus, oder zum Festungsbau auf eine gemessene Zeit verurtheilet, anbey aus dem Landesgericht, oder Bezirk, wo die Schandthat geschehen, auf ewig abgeschaffet werden.

Die gendthigte Person aber bleibt dieserwegen unverläumdet, und kann ihr auch solches zu keiner Unehre angezogen, vielweniger sie darenthalten gestrafet werden. (Ther. R. G. D. II. Th. Art. 76. S. 1—8.)

## Notion:

- §. 1. Derjenige, der sich durch eine in Gefällsachen geschöpfte Erkenntniß (Notion) gekränkt zu seyn glaubt, und gegen dieselbe den Weg des Rechts allein oder zugleich neben dem Weg der Gnade einschlägt, hat wider den landesfürstlichen Fiskus binnen der gesetzmäßig bestimmten Frist eine Aufforderung einzureichen. (Z. I. 96. a)
- §. 2. Die Siegelgefällsadministration haben keine Notion mehr zu schöpfen, sondern die Akten dem Fiskus zu übergeben. (Z. I. 350.)
- §. 3. Notion in Franksteuersachen. Das Patent vom 24. Oktob. 1782 hat auf die Notion in Franksteuergeschäften seine Anwendung. (Z. V. 806.)

- §. 4. Wenn der Kontraband zwanzig Gulden nicht übersteigt, gebührt den Inspektoratämtern die Notion. (J. VI. 1092.)
- §. 5. Notionen sind Stempel frey. 2a) Jedoch müssen die Notionen damals wie Urtheile der ersten Instanz gestampelt seyn, wenn solche dem Rekurs darüber in Gerichts- oder Gnadenwegen bengelegt werden.
- §. 6. Notionen können überhaupt nur von den Administrationen erkannt werden. (Jos. 3. G. S. 146.)
- §. 7. Bey der Schöpfung der Notion ist sich bloß an die Bestimmung des Kontrabandes, und der allensfalls darneben verwirkten Geldstrafe zu halten. (L. 188.)
- §. 8. Binnen welcher Zeit gegen eine rechtkräftige Notion eine Wiedereinsetzung in vorigen Stand Platz greife. (L. 251.)
- §. 9. Die Notionen werden dem Verurtheilten schriftlich und von Amtswegen, und den Unterthanen nicht unmittelbar, sondern durch ihre Ortsobrigkeiten, gegen Receptis, zugestellt. (J. 3. G. S. 152.)

### Noviz, Ordensgeistlicher. Nullität:

- §. 1. Nullitätsbeschwerde ist binnen der zur Appellation bestimmten Frist bey dem untern Richter anzubringen, und hierüber jenes, was wegen der Appellationsbeschwerden verordnet worden, zu beobachten. (G. D. S. 263.)
- §. 2. Der obere Richter hat über die an ihn gelangenden Akten zusörderst die Nullitätsbeschwerde zu beurtheilen, und wenn er diese erwiesene, und gegründet fände, sich in Schöpfung eines Urtheils in der Hauptsache nicht einzulassen, sondern das Urtheil des untern Richters zu kassiren, und ein neuerliches, ordnungsmäßiges Ver-

- Verfahren anzuordnen, beynebens aber dem untern Richter jedesmal den Ersatz der durch die hierwegen erfolgte Verzögerung beyden Theilen erweislich verursachten Schäden, und Unkosten aufzutragen. (G. D. §. 264.)
- §. 3. Auf gleiche Art soll der obere Richter verfahren, wenn zwar eine Nullitätsbeschwerde von der Parthey nicht angebracht, die Nullität aber von ihm bey Erledigung der Appellations- oder Revisionsache von Amtswegen bemerkt worden wäre. (G. D. §. 265.)
- §. 4. Sollte dagegen die Nullitätsbeschwerde unstatthaft befunden werden, hat der obere Richter die zugleich an ihn gelangte Appellations- oder Revisionsache, der Ordnung nach zu erledigen, die Nullitätsbeschwerde zu verwerfen, und wenn selbe als muthwillig erkannt würde, den Beschwerführer mit gemessener Strafe anzusehen. (G. D. §. 266.)
- §. 5. Wie sich bey Erkenntniß der Nullität wegen des dem Richter obliegenden Ersatzes zu benehmen sey. (J. I. 286.)
- §. 6. Wenn die Nullität erkannt wird, sollen die Beweggründe der Nullitäts-Erkentniß dem untern Richter ertheilet werden. (J. I. 306. q)
- §. 7. Nullitätsbeschwerde hat wieder eine auf einem Ferialtag angeordnete Tagsatzung, bey welcher beyde Theile erschienen, und die Nothdurft verhandelten nicht Platz. (J. V. 844.)
- §. 9. Nullitätsbeschwerden unterliegen dem Stämpel der IVten Klasse zu drey Kr. (J. V. 776. §. 20. 66.)

Zugnießung, s. Ehre. §. 66.